

Statuten BC Schwyz 2023

1 Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Badmintonclub Schwyz (BC Schwyz) ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Der Badmintonclub strebt eine Inklusion an und orientiert sich an ökologischen und nachhaltigen Standards (BNE)
- 1.2 Er hat den Sitz in Schwyz. Seine Anschrift ist die des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Er bezweckt die Förderung des Badmintonspieles durch regelmässiges Training, durch Wettkämpfe und durch den Kontakt mit anderen Clubs. Daneben dient er der Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
- 1.4 Für die Verbindlichkeit des BC Schwyz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 1.5 Der BC Schwyz kann sich dem Schweizerischen Badminton-Verband, einem eventuellen Regionalverband sowie örtlichen Interessengruppen anschliessen.

2 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

- 2.1 Der BC Schwyz besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Junioren.
- 2.2 Aktivmitglieder sind die am Spielbetrieb regelmässig teilnehmenden Mitglieder.
- 2.3 Passivmitglied ist, wer als Mitglied nicht aktiv am Spielbetrieb teilnimmt.
- 2.4 Der Übertritt vom Junior zum Aktivmitglied erfolgt mit 19 Jahren, per 1.1 der neuen Saison. Berechnung: Aktuelle Saison - Jahrgang = Alter (bis 18 = Junior; ab 19 = Aktive)
Berechnungsbeispiele: 2022 - 2004 = 18 = Junior; 2022 - 2003 = 19 = Aktiv
- 2.5 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme jeweils unter dem Jahr.
- 2.6 Die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten werden durch das Einzahlen des ersten Mitgliederbeitrages erworben. Bei Aufnahmen unter dem Jahr wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig fällig.
- 2.7 Der Austritt aus dem 2023 Statuten Badmintonclub Schwyz - Vorschlag an GV.docx ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.8 Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung suspendieren, wenn das Mitglied
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BC Schwyz erheblich schädigt;
 - b) die Statuten verletzt;
 - c) seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes ohne Angabe von weiteren Gründen.

- 2.9 An Beiträgen werden Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren erhoben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.10 Die Junioren bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrags eines Aktivmitglieds
- 2.11 Die Höhe der Jahresbeiträge wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2.12 Die Beiträge sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2.13 Über eine Beteiligung der Mitglieder an Lizenz- und Turniergebühren entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

3 Organisation

- 3.1 Die Organe des BC Schwyz sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ.
- 4.2 Die ordentliche GV ist jährlich einmal im Frühjahr abzuhalten. Die Einladung dazu muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, jedem Mitglied zugestellt werden.
- 4.3 Unter den Bedingungen laut Punkt 4.2 kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 4.4 Alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren sind stimmberechtigt.
- 4.5 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Aktiv-Mitglieder anwesend sind.
- 4.6 Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- 4.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der GV.
- 4.8 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.9 Die Aufgaben der GV sind:
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Behandlung der Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte der Organe gemäss 3.1
 - Revisorenbericht und Abnahme der Jahresrechnung

- Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Revisor(en)
 - Festsetzung von Budget, Beiträgen und Vergütungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung von Rekursen und Suspensionen
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Behandlung eingereicherter Anträge
- 4.10 Anträge für die ordentliche GV sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

5 Vorstand

- 5.1 Die GV wählt folgende Vorstandsmitglieder:
Präsident, Kassier, Aktuar, Technische Leitung, Leitung IC, Leitung Junioren
- 5.2 Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich durch Annahme der Wahl das ihm übertragene Amt bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sollte ein Mitglied während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
- 5.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Vereinsjahre. Das Vereinsjahr wird von einer ordentlichen GV bis zur anderen ordentlichen gerechnet. Das Finanzjahr beginnt jeweils mit dem 1. Februar.
- 5.4 Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, sofern sie nicht demissionieren.
- 5.5 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben einzelne Mitglieder einsetzen.
- 5.6 Der Vorstand trägt insbesondere die Verantwortung für die:
- Vertretung des BC Schwyz nach aussen;
 - Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der GV;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Buchführung, Vertragsverwaltung und jährliche Berichterstattung;
 - Archivierung der Vereinsakten;
 - Organisation eines geordneten, für alle Mitglieder gleichwertigen Spielbetriebs;
 - Aufnahme, Klassierung und allfällige Suspendierung von Mitgliedern.
- 5.7 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 5.8 Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
- 5.9 Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Budgets, die den Betrag von Fr. 3'000.- übersteigen, unterliegen der Zustimmung der GV.

6 Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die Revisoren werden von der GV auf zwei Jahre gewählt. Sollte ein Revisor seine Funktion nicht ausüben können, sorgen primär die Revisoren selber, sekundär der Vorstand für einen kompetenten Ersatz.
- 6.2 Die Revisoren prüfen und visieren die Jahresrechnung und erstatten der GV über die Revision Bericht.
- 6.3 Die Revisoren dürfen explizit auch die Geschäftsprozesse, den Umgang mit Risiken sowie die Budgetierung prüfen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Auflösung des BC Schwyz kann jederzeit durch die GV herbeigeführt werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 7.2 Die GV, die die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC Schwyz.
- 7.3 Diese Statuten hat die Generalversammlung am 31. März 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Schwyz, 31. März 2023

Präsident



Julian Schmidli

Aktuarin



Jatharngi Ravichandran